

geosuisse ZÜRICH - SCHAFFHAUSEN

SEKTION DES SCHWEIZ. VERBANDES FÜR GEOMATIK UND LANDMANAGEMENT

STATUTEN

Die Sektion geosuisse Zürich - Schaffhausen ist ein Verein im Sinne der Art. 60 und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

I. ZWECK DER SEKTION

Art. 1

Die Sektion wahrt und fördert die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder, insbesondere in den Bereichen Geomatik, Landmanagement, Umwelttechnik und Bodenordnung. Er tritt für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ein und fördert die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 2

Der Zweck der Sektion soll erreicht werden durch:

- Sektionsversammlungen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder
- Förderung der guten Beziehungen mit verwandten Organisationen und den Ausbildungsstätten
- Ordnung des Honorarwesens im Sinne von Art. 15 Tarifvereinbarungen und Erlass eines Ingenieur Geometer(IG)-Reglements
- Mitarbeit bei der Aufstellung kantonaler Gesetze und Vorschriften, die mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung gesellschaftlicher Anlässe

II. SITZ DER SEKTION

Art. 3

Sitz der Sektion ist der Wohnort des Präsidenten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gemäss Statuten des geosuisse.

Art. 5

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern richtet sich nach den Statuten des geosuisse.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss gemäss den Statuten des geosuisse.

IV. ORGANISATION UND BEFUGNISSE

Art. 7

- Die Organe der Sektion sind:
- Die Sektionsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die IG-Kommission
- Kommissionen für spezielle Aufgaben

Art. 8

Die ordentliche Sektionsversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Sie befasst sich mit:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Mitgliederbeiträgen
- Wahl des Vorstandes, der IG-Kommission und deren Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- Allfälligen Anträgen, Revision der Statuten, Auflösung der Sektion

Übrige Sektionsversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Anträge sind schriftlich mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Sektionsversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Art. 9

Die Mitglieder der Sektion, welche der Gruppe der Freierwerbenden (IGS) angehören, erlassen ein Honorarreglement und befinden über die jährlich zu entrichtenden Unternehmerbeiträge.

Art. 10

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, welcher bei den Abstimmungen nicht mitstimmt, den Stichentscheid.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

- Leitung und Vertretung der Sektion
- Verkehr mit dem Zentralvorstand des geosuisse und den kant. Amtsstellen
- Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Anlässen
- Vollzug von Sektionsbeschlüssen
- Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Ernennung von Standskommissionsmitgliedern bei Bedarf
- Verwaltung des Archivs

Art. 13

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Sektionsrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag über die Rechnungsführung zu erstatten. Sie sind maximal für 3 Amtsdauern wählbar, wobei nach zwei Amtsdauern mindestens ein Revisor neu zu wählen ist.

Art. 14

Die IG-Kommission wird alle 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie besteht aus dem Präsidenten und höchstens 6 weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied der Kommission muss dem Sektionsvorstand angehören.

Art. 15

Die IG-Kommission verhandelt mit den Amtsstellen und den Tarifpartnern auf regionaler Stufe in Übereinstimmung mit den Honorarordnungen, Normen und Tarifvereinbarungen der IGS und schliesst separate Vereinbarungen ab. Sie vertritt die Interessen der Freierwerbenden gegen aussen und fördert den Gedankenaustausch unter den Mitgliedern.

Art. 16

Kommissionen für spezielle Aufgaben werden vom Vorstand oder auf Antrag eines Mitgliedes durch die Sektionsversammlung eingesetzt. Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand umschrieben. Über deren Tätigkeit ist der Sektionsversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 17

Der Vorstand und die Kommissionen, mit Ausnahme der IG-Kommission, beziehen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche durch den Vorstand festgelegt wird. Die Entschädigung der IG-Kommission wird im Honorarreglement festgehalten.

V. FINANZEN

Art. 18

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19

Die Einnahmen werden gebildet aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Unternehmerbeiträgen der IGS-Mitglieder gemäss dem Honorarreglement
- den freiwilligen Beiträgen und Subventionen

Die Finanzierung des Honorar- und Tarifwesens sowie die Auslagen der IG-Kommission sollen durch die Unternehmerbeiträge gedeckt werden. Ehrenmitglieder und Mitglieder des Zentralvorstandes des geosuisse sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit.

VI. STATUTENREVISION AUFLÖSUNG DER SEKTION

Art. 20

Änderungen an den Statuten können vorgenommen werden, sofern sich 2/3 der an der Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Die Mitglieder sind vor der Sektionsversammlung über die Änderungsvorschläge in Kenntnis zu setzen.

Art. 21

Die Auflösung der Sektion ist nur möglich bei Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Ueber die Verwendung des Sektionsvermögens beschliesst die letzte Sektionsversammlung.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19.6.1948 mit Revision vom 26.3.1963 und 25.10.1991.

Beschluss der Sektionsversammlung vom 7. Mai 2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

Felix Bachmann

Martin Calörscher

Genehmigt durch den Zentralvorstand am

Der Präsident:

Ein Mitglied des Zentralvorstandes:

Jürg Kaufmann

Thomas Glatthard